

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Schadensersatz für infrastrukturbedingte Verspätungen nicht auf Minderung begrenzt

Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass der Schadensersatzanspruch von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für die infrastrukturbedingte Verspätung eines Zuges nicht auf die automatische Entgeltminderung nach den Schienennutzungsbedingungen

(SNB) des größten deutschen Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) begrenzt ist (17.11.2020, 11 U 16/18 (Kart)). Der Schadensersatzanspruch kann neben den Minderungsregelungen der SNB bestehen und auch über diese hinausgehen.

In einer früheren Entscheidung hatte das OLG bereits klargestellt, dass sich EIU schadensersatzpflichtig machen, wenn sie Trassen verspätet zur Verfügung stellen (12.03.2020, 16 U 158/18). Das EIU ist nach branchenüblichem Trassenvertrag verpflichtet, vereinbarte Trassenzeiten einzuhalten. Nur so kann das EVU seine SPNV-Leistungen gegenüber dem öffentlichen Aufgabenträger erfüllen.

Das Gericht ändert seine Rechtsprechung mit dem aktuellen Urteil in einem entscheidenden Punkt: Es vertrat zuvor die Ansicht, Schadensersatzansprüche des EVU könnten nicht nur in den Trassenverträgen, sondern auch durch die SNB als allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden. Dies hält das OLG aber nun für mit dem AGB-Recht unvereinbar. In einem vergleichbaren Fall entschied zuletzt auch der BGH gegen einen stillschweigenden Haftungsausschluss in Trassenvertrag und SNB. Entscheidungsgründe hierzu liegen noch nicht vor.

Stationsentgelte unterliegen kartellrechtlichem Missbrauchsverbot

Laut dem BGH dürfen EVU die Rückzahlung überhöhter Entgelte für die Nutzung von Stationen von EIU auf der Grundlage des Kartellrechts verlangen (01.09.2020, KZR 12/15). Der BGH stellt fest, dass die EIU des DB-Konzerns eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Personenbahnhöfe sind für die EVU unverzichtbare Einrichtungen, um ihre



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Dienstleistungen erbringen zu können. Ein marktbeherrschendes Unternehmen, das Preise für einzelne Leistungen einseitig bestimmt, muss dafür sorgen, dass sein Preissystem nachvollziehbar und diskriminierungsfrei ist. Stellt ein Zivilgericht missbräuchlich überhöhte Preise fest, hat das EIU keinen rechtlichen Grund für seine Entgeltforderung und muss

bereits vereinnahmte Entgelte zurückerstatten.

Damit ist die rückwirkende Kontrolle bereits gezahlter Stationsnutzungsentgelte möglich, obwohl die Bundesnetzagentur dies für die sektorspezifische Entgeltkontrolle nach der Richtlinie 2021/14/EG als unzulässig abgelehnt hat. Denn die sektorspezifische Entgeltkontrolle schließt die kartellrechtliche Missbrauchsprüfung nicht aus. Dies ergibt sich aus dem Vorrang des europäischen Primärrechts gegenüber dem Sekundärrecht.

EU-Kommission zum Verhältnis des Vergabe- und Beihilfenrechts

Die EU-Kommission präzisiert in einer beihilferechtlichen Entscheidung die Abgrenzung des Vergabe- vom EU-Beihilfenrecht (28.04.2020, SA. 485882). Die Entscheidung erging zwar im Zusammenhang mit dem Bau eines Kongress- und Hotelzentrums, ist aber auch für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs von Belang. Grundsätzlich besteht eine Vermutung für die Beihilferechtskonformität, wenn Auftraggeber die vergaberechtlichen Vorgaben einhalten. Diese Vermutung sollte laut bisherigen Angaben der Kommission nicht gelten, wenn in einem wettbewerblichen Verfahren nur ein Angebot eingeht. Laut Kommission sollte dann in der Regel davon auszugehen sein, dass dieses nicht dem Marktpreis entspricht. Von dieser Maxime rückt die Kommission nunmehr ab: Allein die Tatsache, dass nur ein Angebot abgegeben wurde, gestatte nicht den Umkehrschluss, dass die fragliche Maßnahme in jedem Fall nicht marktüblich ist. Dies soll nun lediglich zur Folge haben, dass die Marktüblichkeit im Wege einer Einzelfallprüfung zu ermitteln ist.